C/2026/228

12.1.2026

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Sache M.12219 — ECI / FAST GROUP)

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/228)

1. Am 5. Januar 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EC Investments a.s. („ECI“), Tschechische Republik, letztlich kontrolliert von Herrn Daniel Křetínský („DK“),

— FAST ČR, a.s. („Fast Group“), kontrolliert von CE Electronics Holding a.s., die wiederum derzeit von ECI und BONAK a.s. („BONAK“) gemeinsam kontrolliert wird, alle Tschechische Republik.

ECI wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Fast Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ECI ist eine Investment-Holdinggesellschaft ohne eigene Geschäftstätigkeit und ist die Einheit, über die DK in erster Linie Anlagetätigkeiten zu übernehmen sucht, durchführt und verwaltet, hauptsächlich im Bereich des elektronischen Handels sowie des Groß- und Einzelhandels mit Elektronik und anderen Non-Food-Produkten,

— Fast Group ist tätig als Großhändler im Bereich Unterhaltungselektronik und andere Non-Food-Produkte vor allem in Mittel- und Osteuropa sowie als Einzelhändler im Bereich Elektronik und andere Non-Food-Produkte in der Tschechischen Republik und der Slowakei.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12219 — ECI / FAST GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.